

Vorwort

Die Figur des gewerberechtlchen Geschäftsführers ist keine Erfindung des 20. oder 21. Jahrhunderts. Schon in der Gewerbeordnung 1859 war die Regelung enthalten, dass jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben kann bzw muss, nämlich dann, wenn nämlich der Gewerbeinhaber „*die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt*“¹.

Aufgabe des gewerberechtlchen Geschäftsführers nach § 39 GewO ist die Sicherstellung der gesetzeskonformen Gewerbeausübung. Er soll daher der Qualitätssicherung dienen. § 39 GewO ist eine Vorschrift des gewerblichen Berufsrechts. Eine zusammenfassende Kurzdarstellung des gewerblichen Berufsrechts soll daher die nötigen Referenzen zu den Anforderungen an den gewerberechtlchen Geschäftsführer herstellen. Vereinfacht gesagt: Es macht einen Unterschied, ob eine gewerberechtlche Geschäftsführerin für eine baugewerbetreibende SE, für ein Gasthaus in Weiz oder für einen Wiener Arzneimittelproduzenten, der sein Gewerbe in Form eines Industriebetriebs ausübt, gesucht wird.

Daran anschließend wird aber gleich ganz konkret auf den gewerberechtlchen Geschäftsführer eingegangen und ein Bogen von seiner Bestellung bis zur Beendigung gespannt. Der Schwerpunkt liegt dabei – nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit – auf seiner Haftung, sowohl in verwaltungsstrafrechtlicher als auch zivilrechtlicher und schließlich kriminalstrafrechtlicher Hinsicht. Dabei ist der Anspruch, praxisnah und dennoch dogmatisch die Haftung aufzuarbeiten, wobei sich Ersteres vor allem auf das Verwaltungsstrafrecht und Zweiteres insbesondere auf das Zivilrecht bezieht.

Den Abschluss bildet schließlich ein Exkurs über den „handelsrechtlichen“ Geschäftsführer, der freilich seinen Zusatz „handelsrechtlich“ – wie üblich – nur der Abgrenzung zuliebe erhalten hat.

Unser Dank gilt zunächst dem Linde Verlag und insbesondere Herrn Dr. *Patrick Stummer*, der die Idee für dieses Praxishandbuch nicht nur an uns herangetragen, sondern sich während der Entstehung auch sehr entgegenkommend gezeigt hat. Zudem möchten wir uns bei unserer Kollegin, Frau RAA Mag. *Eva Schmutzer*, BA, herzlich für ihre Unterstützung beim „Innocent-Reading“ und der Erstellung der höchst ansehnlichen Grafiken sowie für ihre Geduld insgesamt bedanken.

1 § 58 Abs 2 GewO 1859, RGBl 1859/227.

Zu guter Letzt sei noch erwähnt, dass wir natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellen. Über kritische Anregungen freuen wir uns selbstverständlich und hoffen, dass dieses kleine Werk in der großen Praxis zu Erleichterungen führt – sei es für die Tischlereigeschäftsführerin des Einzelunternehmers oder den Filialgeschäftsführer im Elektronikeinzelhandel.

Wien, im August 2019

*Merve Cetin
Sarina Illo Ortner*